

## Gemeinde Grapzow

|                                                                                  |                         |                               |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------|
| <b>Vorlage</b>                                                                   | Vorlage-Nr:             | 06/BV/230/2018                |
| federführend:                                                                    | Datum:                  | 19.07.2018                    |
| <b>Zentrale Verwaltung und Finanzen</b>                                          | Verfasser:              | Steltner, Heike               |
|                                                                                  | Fachbereichsleiter/-in: | Knebler, Silvana              |
| <b>Genehmigung der Dienstreisen des Bürgermeisters für das II. Halbjahr 2018</b> |                         |                               |
| Beratungsfolge:                                                                  |                         |                               |
| Status                                                                           | Datum                   | Gremium                       |
| Ö                                                                                | 23.08.2018              | 06 Gemeindevertretung Grapzow |

### 1. Sach- und Rechtslage:

Auf der letzten Sitzung am 11.07.2018 war die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung nicht gegeben, so dass die Vorlage 06/BV/222/2018 nur beraten werden konnte. Die Vorlage 06/BV/230/2018 (gleicher Wortlaut wie Vorlage 06/BV/222/2018) wird daher heute zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die gemäß § 2 des Landesreisekostengesetzes von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters und damit für die Genehmigung zuständig. Mit dieser Genehmigung hat der Bürgermeister einen versicherungsrechtlichen Schutz bei seinen Dienstfahrten.

### 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Zuständigkeit gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Dienstfahrten des Bürgermeisters für das II. Halbjahr 2018.

Die Genehmigung der Dienstreisen tritt ab 01.07.2018 in Kraft.

### Anlage/n:

keine